

Digitale Wachstumschancen nutzen

Bitkom zum Wachstumschancengesetz

Auf einen Blick

Bitkom zum Wachstumschancengesetz

Ausgangslage

Das Wachstumschancengesetz soll die deutsche Wirtschaft bei ihrer Transformation unterstützen, Innovationen ankurbeln und KMU neue Liquidität zukommen lassen. Auf diese Weise sollen die wirtschaftlich herausfordernden Zeiten überwunden werden.

Bitkom-Bewertung

Geht in die richtige Richtung: Trotz angespannter Haushaltslage zeigt die Bundesregierung, dass sie in die Zukunft der deutschen Wirtschaft investieren will. Aber: Das Gesetz vernachlässigt die Digitalisierung und damit den zentralen Wachstumsmotor der deutschen Wirtschaft.

Das Wichtigste

Vor dem Hintergrund der konjunkturellen Abkühlung in Deutschland gilt es, die Digitalisierung durch gezielte Maßnahmen zu fördern:

Digitales und Klimaschutz zusammendenken

Digitalisierung ist zentral für Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit. Entsprechend braucht es eine Investitionsprämie, die auch die Förderung von Software berücksichtigt.

Superabschreibungen für digitale Technologien einführen

Die im Gesetz enthaltenen verbesserten Abschreibungskonditionen wirken jenseits des Wachstumsmotors Digitalisierung. Um die Transformation anzukurbeln, sollte durch Superabschreibungen für digitale Technologien nachgebessert werden.

Steuererhöhungen vermeiden

Durch die vorgesehene Zinshöhenstranke drohen international tätigen Unternehmen Mehrbelastungen in Millionenhöhe. Damit das Gesetz nicht zum Investitionshindernis wird, sollte diese Regelung entfallen.

Bitkom-Zahl

Zwei Drittel der deutschen Unternehmen halten sich für digitale Nachzügler.

Gleichzeitig sagen 87 % der Unternehmen, dass die Nutzung digitaler Technologien eine entscheidende Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft spielt (laut einer Studie von [Bitkom Research](#)).

Zwei
Drittel

der deutschen
Unternehmen halten sich
für digitale Nachzügler
(laut einer Studie von
[Bitkom Research](#)).

Digitale Wachstumschancen nutzen

Die deutsche Wirtschaft muss sich transformieren. Das Wachstumschancengesetz setzt hier wichtige Impulse. Investitionen sollen ausgeweitet, Prozesse digitaler und die Innovationsforschung gestärkt werden. Allerdings fehlt es dem Gesetz an der notwendigen Entschlossenheit, Unternehmen bei ihrer digitalen und nachhaltigen Transformation zu unterstützen.

Aufgrund der Tatsache, dass 87 % der deutschen Unternehmen den Einsatz digitaler Technologien als entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit halten¹, muss das Gesetz die Digitalisierung stärker incentivieren. Vor diesem Hintergrund regt der Digitalverband Bitkom eine Reihe von Änderungen am Wachstumschancengesetz an.

- **Die digitale Investitionsprämie schaffen:** Der Einsatz digitaler Technologien entscheidet immer stärker darüber, ob ein Unternehmen wettbewerbsfähig ist oder nicht. Diese Einsicht adressiert auch der Koalitionsvertrag, denn er verspricht die Einführung einer Investitionsprämie für digitale Güter. An der Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft darf trotz der angespannten Haushaltslage nicht gespart werden. Entsprechend sollte das Wachstumschancengesetz nachgebessert werden und ähnlich der geplanten Klimaschutz-Investitionsprämie Fördermittel für die Digitalisierung von Unternehmen und den Ausbau der digitalen Infrastruktur bereitstellen.
- **Investitionsprämie für Klimaschutz zugänglicher machen:** Erfolgreicher Klimaschutz ist Voraussetzung für eine zukunftsfähige Gesellschaft. Laut Bundesumweltamt waren 2021 in Deutschland rund 6.200 Unternehmen ISO 50001 bzw. in 2022 1.117 Organisationen nach EMAS zertifiziert.² Damit verfügt nur eine Minderheit deutscher Unternehmen über eine der vorgeschriebenen Zertifizierungen, um von der Investitionsprämie für Klimaschutz profitieren zu können. Soll die Investitionsprämie für Klimaschutz in die Breite wirken, muss der Kreis der möglichen Adressaten dringend erweitert werden. Dies könnte zum Beispiel dadurch geschehen, dass auch nach ISO 14001 zertifizierte Unternehmen Zugang zur Prämie erhalten. Effizienzgewinne und Klimaschutz hängen heutzutage maßgeblich von digitalen Technologien ab.³ Daher sollten die Prämien auch Investitionen in digitale Infrastrukturen sowie immaterielle Güter, insbesondere Software, einschließen.
- **Superabschreibungen schaffen:** Abschreibungen setzen Liquidität frei und fördern Investitionen. Das gilt umso mehr, wenn sie mit den zu begrüßenden Regelungen zum Verlustabzug kombiniert werden. Damit das Wachstumschancengesetz in Sachen Digitalisierung wirkt, sollte es auch

¹ [Bitkom 2023](#).

² Vgl. [Umweltbundesamt](#).

³ [Bitkom 2022](#).

Regelungen enthalten, die die Abschreibungsquoten von digitalen Gütern und Sachwerten verbessern. Erstens sollte daher eine vorteilhaftere Abschreibung von digitalen Technologien ermöglicht werden, die zurzeit nicht im entsprechenden BMF-Schreiben erfasst sind (wie zum Beispiel Komponenten digitaler Netze und Bestandteile von Rechenzentren).⁴ Zweitens sollte der Abschreibungssatz auf ein Niveau angehoben werden, das wirklich als Superabschreibung bezeichnet werden kann (denkbar wären zum Beispiel 175 %). Andere EU-Länder wie Italien und Frankreich haben mit diesem Instrument die Digitalisierung bereits erfolgreich vorangetrieben. Deutschland muss hier dringend nachziehen.

- **Steuererhöhungen vermeiden:** Eine höhere Steuerbelastung gefährdet zwangsläufig Investitionen und damit Wachstumschancen. Durch die geplante Zinshöhenbeschränkung drohen international tätigen Unternehmen in Deutschland Mehrbelastungen in Millionenhöhe. Um die gesamtwirtschaftlichen Wachstumseffekte des Gesetzes nicht zu schmälern, sollte daher die Einführung der Schranke gestoppt werden. Konkret wird die vorgesehene Zinshöhenbeschränkung zu einer Doppelbesteuerung sowie zu einer höheren Besteuerung von Unternehmen führen. Denn die geplante Zinshöhenbeschränkung auf Basis des § 247 BGB setzt die gängige Praxis zur Bestimmung von wettbewerbsüblichen Zinssätzen für verbundene Unternehmen, die sich an den OECD-Richtlinien orientiert, außer Kraft. Dies führt mittelbar zu einer unterschiedlichen Behandlung von Darlehensnehmenden und Darlehensgebenden und dadurch zu einer Doppelbesteuerung. So gefährdet die Maßnahme auch die Kapitalverkehrsfreiheit. Zusätzlich führt die Nichtabzugsfähigkeit der Zinsen im Rahmen der Zinshöhenbeschränkung zu einer Erhöhung des zu versteuernden Einkommens. Vor diesem Hintergrund spricht sich Bitkom dafür aus, den entsprechenden Absatz aus dem Gesetz zu streichen.
- **Abschreibungsbedingungen grundsätzlich verbessern:** Deutschland hat mit ca. 30 % einen der höchsten Unternehmenssteuersätze weltweit, der deutlich über dem EU-Durchschnitt liegt.⁵ Hinzu kommen ungünstigere Bedingungen in Form einer linearen Abschreibung. Im Vergleich werden hierdurch Investitionen weniger belohnt als bei internationalen Wettbewerbern. Das Wachstumschancengesetz könnte durch die Einführung einer degressiven Abschreibungsmöglichkeit Investitionen anreizen und zur stärkeren Nutzung neuester Technologien führen. Perspektivisch wären mit dieser Regelung zudem keine nennenswerten Einkommenseinbußen für den Fiskus verbunden.
- **Steuerliche Forschungsförderung stärken:** Die vorgeschlagene Erhöhung der Bemessungsgrundlage auf 12 Millionen Euro für die Forschungszulage ist ein mutiger Schritt, gerade angesichts der angespannten Haushaltslage. Damit folgt die Bundesregierung dem sich abzeichnenden Fazit der ersten Evaluation der Forschungszulage: Die Forschungszulage adressierte eine Förderlücke, gerade mit Blick auf den Mittelstand und in Sachen Flexibilität.

⁴ Vgl. [BMF 2022](#).

⁵ [Statista 2023](#).

Ihre Ausweitung ist daher schon jetzt folgerichtig. Dies gilt auch für die nun mögliche Abrechnung von Sachkosten und die Erhöhung der Quote für Auftragsforschung. Dennoch empfiehlt Bitkom an drei Stellen Nachbesserungen: Erstens sollte der Zuschlag noch attraktiver gestaltet und die Förderquote erhöht werden. Dazu sollten die nach Art. 25 AGVO möglichen Zuschläge für experimentelle Forschung voll ausgeschöpft werden. Zweitens sollte im Gesetzestext klargestellt werden, in welchem Umfang die anteilige Förderung von Wirtschaftsgütern erfolgt, wenn diese ausschließlich für andere unternehmensinterne FuE-Projekte genutzt werden. Die vorgesehenen Änderungen in § 3 FZulG ermöglichen die allgemeine Förderfähigkeit dieser Wirtschaftsgüter. Die Gesetzesbegründung sieht für diesen Fall aber nur eine Förderung der Wertminderung des Wirtschaftsgutes vor, die durch das geförderte FuE-Projekte entstanden ist. Hier bedarf es einer eindeutigeren Formulierung sowie der Bestimmung des Förderumfangs im Gesetz und einer möglichst bürokratiearmen Nachweismöglichkeit. Drittens sollte hinterfragt werden, ob die in § 6 FZulG nun ermöglichte Gebührenerhebung nicht mehr Kosten verursacht als sie Erträge einnimmt. Entsprechend sollte der Abschnitt gegebenenfalls gestrichen werden.

- **E-Rechnung als Vorteil für Unternehmen konzipieren:** Die flächendeckende Einführung der elektronischen Rechnung ist ein wichtiger Baustein, um die Digitalisierung von Geschäftsprozessen in Deutschland voranzutreiben. Mittel- bis langfristig sind damit erhebliche Effizienzgewinne und Automatisierungspotenziale verbunden. Kurzfristig darf jedoch der Aufwand nicht unterschätzt werden, der mit der Umstellung auf strukturierte Rechnungsformate verbunden ist. Entsprechend ist zu prüfen, inwieweit gerade kleine und mittlere Unternehmen durch Fördermaßnahmen begleitet werden können, um die organisatorischen, rechtlichen und technischen Umstellungsaspekte erfolgreich zu bewältigen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Umstellung für alle Steuerpflichtigen äußerst zeitintensiv ist und eines entsprechenden Vorlaufs bedarf. Was die Situation für die Wirtschaft herausfordernd macht, sind folgende Unsicherheiten, auf die schnellstmöglich Antworten gefunden werden sollten:
 - Die CEN-Norm EN16931 ist aktuell auf die Anforderungen der öffentlichen Verwaltung (B2G) ausgelegt. Für die Nutzung im B2B-Kontext muss diese weiterentwickelt werden. So sollten Konformitätsstufen konkretisiert und Interpretationsspielräume beim Rechnungskerndatensatz durch Standardisierung auf europäischer Ebene geschlossen werden.
 - Leitlinien zu den rechtlichen Anforderungen und den technischen Merkmalen müssen frühzeitig veröffentlicht und idealerweise auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden. Dies ist Voraussetzung dafür, dass Softwareanbieter ihre Lösungen anpassen können und alle in Deutschland ansässigen Unternehmen ihre Rechnungseingangs- und -ausgangs-Systeme einschließlich eventueller Schnittstellen zu ERP-Systemen anpassen können.

- Elektronischen strukturierten Formaten wie EDIFACT sollte ein unbefristeter Bestandsschutz eingeräumt werden, um die weitere freiwillige Nutzung etablierter Branchenlösungen zu ermöglichen und bisherige Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen zu schützen. Entsprechende Regelungen gibt es in anderen europäischen Ländern wie Belgien, Dänemark und Schweden.
- Weitere Ausnahmen für Kassenumsätze sind zu evaluieren, um praktikable Lösungen für die Datenaufnahme an der Kasse zu etablieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kassensysteme erst vor kurzem an die gesetzlichen Anforderungen der Kassensicherungsverordnung angepasst werden mussten.

Vor dem Hintergrund dieses grundlegenden Standardisierungs- und Spezifizierungsbedarfs ist der Zeitplan zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze trotz der gewährten Übergangsfristen zu ambitioniert. Das Risiko möglicher Vorsteuerverluste muss für die Unternehmen unter allen Umständen ausgeschlossen werden. Folglich sollten die Übergangsregelungen ausgedehnt werden.

- **Wahlrecht EBITDA-Vortrag einführen:** Die Neuregelungen zum EBITDA-Vortrag sollten eigenkapitalstarke Unternehmen nicht benachteiligen. Im Rahmen der Überarbeitung der Zinsschranke sollte den Unternehmen das Wahlrecht eingeräumt werden, auch in Wirtschaftsjahren, in denen die Nettozinsaufwendungen unter 3 Millionen Euro liegen oder negativ sind, eine gesonderte Feststellung des EBITDA-Vortrags zu beantragen. Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung des § 4h Abs. 1 S. 3, 2. Hs. EStG-E führt dazu, dass ein Unternehmen, das über Jahre ohne wesentliche Fremdkapitalaufnahme ein positives EBITDA erwirtschaftet hat und dann in eine wirtschaftlich schlechtere Situation gerät, in der es auf die Aufnahme von Fremdkapital angewiesen ist, nicht mehr über das bisherige, nicht genutzte EBITDA verfügt. Damit werden eigenkapitalstarke Unternehmen erheblich benachteiligt.
- **Anreize zur Entschuldung setzen:** Nach § 4h Abs. 2 S. 3 EStG-E sollen Zinsvorträge nicht im Rahmen des 3-Millionen-Euro-Freibetrags abzugsfähig sein. Unternehmen, die sich entschulden und ihre Zinsbelastung unter die Freibetragsgrenze senken, können daher nicht ihre vorgetragenen Zinsaufwendungen geltend machen. Höhere laufende Zinsaufwendungen wären dagegen im Rahmen des Freibetrags abzugsfähig. Diese Schlechterstellung vorgetragener Zinsen reduziert Anreize zur Entschuldung.
- **Regelungen für Nachversteuerung beibehalten:** Die Überarbeitung des § 34a EStG führt zu einer nicht nachvollziehbaren Anpassung der Nachversteuerungspraxis. Durch die Neuregelung des § 34a Abs. 8 S. 1 Nr. 3 EStG-E ist eine Nachversteuerung auch bei einer Übertragung nach § 6 Abs. 3 EStG durchzuführen, wenn die Übertragung beispielsweise an eine OHG oder KG erfolgt. Indem nicht mehr an dem Wortlaut des aktuellen § 34a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 EStG festgehalten wird, der von Übertragungen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmasse i. S. d. § 1 Abs. 1 KStG spricht, wird der Anwendungsbereich ohne ersichtlichen Grund erheblich erweitert.

Entsprechendes gilt für den Fall der anteiligen Nachversteuerung. Der derzeit geltende Wortlaut sollte in beiden Fällen verwendet werden. Darüber hinaus sollte § 34a EStG in der geänderten Fassung frühestens ab 01.01.2024 gelten.

- **Digitale Register nutzen:** Bitkom begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Digitalisierung des Spendensystems. Die vorgesehenen Maßnahmen werden zu mehr Transparenz für Spendende, Unternehmen und öffentliche Fördermittelgeber führen. Jetzt kommt es darauf an, die vorgeschlagenen Änderungen und Schnittstellen in die Praxis umzusetzen und zu einem wirklichen Mehrwert werden zu lassen. Anwendungen wie die digitale Spendenquittung und deren unkomplizierte und digitale Übermittlung an das Finanzamt haben beispielsweise das Potenzial, den Spendenprozess einfacher, effizienter und sicherer zu machen. Das digitale Zuwendungsempfängerregister ist hier ein sehr wichtiger erster Schritt, dem nun weitere folgen müssen.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Nils Britze | Bereichsleiter Digitale Geschäftsprozesse
T 030 27576-201 | n.britze@bitkom.org

Charleen Roloff | Referentin Legal Tech & Recht
T 030 27576-199 | c.roloff@bitkom.org

Christoph Tovar | Referent Internationales & Innovationspolitik
T 030 27576-145 | c.tovar@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Digital Office Compliance
AK Forschung & Innovation
AK Steuern

Copyright

Bitkom 2023

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.